

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 63/06 B

L 2 KR 2/05 (LSG für das Saarland)
S 23 KR 89/04 (SG Saarbrücken)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

CITY BKK,
Pommernallee 1, 14052 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter D r . B e r c h t o l d und die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 7. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren darüber, ob die Klägerin als Studentin in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist. Die Beklagte hat dies abgelehnt, weil die Klägerin die in § 5 Abs 1 Nr 9 SGB V genannte Altersgrenze überschritten habe und Gründe für eine Ausnahme nicht gegeben seien. Die Vorinstanzen haben dies bestätigt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts ist unzulässig, denn in der Begründung wird keiner der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.

Die Revision darf nach § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Die Beschwerdebegründung nennt keine dieser Zulassungsgründe ausdrücklich. Aus der Begründung lässt sich allenfalls entnehmen, dass sinngemäß wohl die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht wird. Um dies darzulegen iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, hätte die Beschwerdebegründung ausführen müssen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Sie wirft schon keine ausformulierte Rechtsfrage auf, die grundsätzlich ist, sondern betont im Gegenteil gerade die Ausnahmesituation, in der die Klägerin stehe, dh die Besonderheiten des Einzelfalls der Klägerin, die ihrer Ansicht nach zu berücksichtigen sind. Welche allgemein bedeutsame Rechtsfrage sich hier stellen soll, wird daraus nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

